

Studien zur Apostelgeschichte ¹.

Von

Oskar Holtzmann zu Gießen.

3. εὐρόντες γὰρ τὸν ἄνδρα τοῦτον λοιμόν Act. 24, 5.

In der Verhandlung vor Felix nennt Tertullus den Apostel Paulus einen *λοιμός*. Die Stellen des griechischen Alten Testaments, in welchen dieses Wort von einem Menschen ausgesagt wird, sind wohl bei Schleusner (*Novus Thesaurus III, 471*) am ausführlichsten zusammengestellt; die Kommentare zur Apostelgeschichte nennen meistens nur Stellen des ersten Samuelisbuchs und ersten Maccabäerbuchs (S. Wendt-Meyer, Felten). Damit ist nun freilich zur Erklärung wenig geschehen, und es ist nur zu billigen, wenn H. Holtzmann im Handkommentar diesen Ballast über Bord geworfen hat. Man hat also bisher ziemlich achtlos über die Stelle hinweggelesen. Und doch nimmt sie hervorragendes Interesse für sich in Anspruch.

Der Bericht über die Verhandlung vor Felix gehört sicher ursprünglich der guten Quelle der Apostelgeschichte, dem Wirberichte an. Die allgemeinen Bemerkungen, die Weizsäcker (*Apostolisches Zeitalter, S. 455 ff.*) zur Bestreitung der geschichtlichen Glaubwürdigkeit dieser Erzählung veranlassen, dürften unser Urteil nicht umstossen. Es gründet sich zunächst auf die Stelle 24, 17, wo sicher gegen

1) S. oben S. 327.

den Willen des Redaktors eine Erwähnung der sonst sorgfältig verschwiegenen Kollekte stehen geblieben ist. Aber auch die Rede des Tertullus 24, 2—8 ist trotz des Anakoluthes V. 5—8, das wohl dem Redaktor zur Last fällt, ein kleines Kunstwerk, wie es dem Schreiber der ersten Kapitel der Apostelgeschichte sicher nicht zugetraut werden kann. Sie beginnt V. 2. 3 mit einer stilvollen *laudatio*: da entsprechen sich *εἰρήνης* und *διορθωμάτων*, *διὰ σοῦ* und *διὰ τῆς σῆς προνοίας*; zuletzt tönt der Dank in breitester Weise aus (*πάντη, πανταχοῦ, πάσης*). Dann wird mit doppelter Zusicherung der Kürze (*ἵνα μὴ ἐπὶ πλεῖον σε ἐγλόπτω, συντόμως*) um freundliches Gehör gebeten. So folgt die eigentliche Anklage. Paulus ist ein *λοιμός*: er hetzt überall gegen die Juden und hat den Tempel entweihen wollen. Felix möge nur untersuchen.

In diesem Zusammenhang der Rede des Tertullus konnte man leicht das Wort *λοιμός* als ein Prädikat verstehen, das der Kläger seinen besonderen Anklagen zur allgemeinen Kennzeichnung des Angeklagten ohne weitere Absicht vorausschickt. Das war um so eher möglich, als dasselbe Wort auch bei Demosthenes in ähnlicher Weise gebraucht wird (s. Stephanus, thesaurus: *λοιμός*); denn nicht im Alten Testament, sondern in der klassischen Gräcität sind jedenfalls die Vorbilder dieses Rhetors zu suchen, der nach Cäsarea nur kommt, damit Felix weniger jüdisches Griechisch vernehmen muß.

Nun läßt sich aber beweisen, daß dieses Wort *λοιμός* in der Rede des Tertullus eine dem Prokurator ohne Zweifel wohl bekannte besondere Bedeutung hatte. Dieses Wort enthält nämlich den Rechtstitel, unter dem die Juden die Auslieferung des Paulus an den als Kläger anwesenden Hohenpriester Ananias verlangten.

Schürer erklärt freilich in seiner „Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi“ (II, 142. 148): „über das eigentliche Judäa hinaus hat sich die bürgerliche Gewalt des Synedriums von Jerusalem mindestens seit dem Tode Herodes des Großen nicht mehr erstreckt“. Eine

Einschränkung dieses Satzes folgt II, 158: „im gewissen Sinne übte freilich das Synedrium (Jurisdiktion) über alle jüdischen Gemeinden in der ganzen Welt — —. Seine Anordnungen wurden in dem ganzen Bereiche des orthodoxen Judentums als verbindlich anerkannt. Es konnte z. B. an die Gemeinden in Damaskus Befehle zur Verhaftung der dortigen Christen erlassen (Act. 9, 2; 22, 5; 26, 12). Aber dabei hing es doch überall von dem guten Willen der jüdischen Gemeinden ab, wie weit sie den Weisungen des Synedriums Folge leisten wollten. Direkte Gewalt hatte es nur innerhalb des eigentlichen Judäas“.

Es ist klar, daß die Richtigkeit des letzten der hier angeführten Sätze davon abhängt, ob das Synedrium von den staatlichen und bürgerlichen Behörden außerhalb Judäas als zuständiges oberstes Gericht in jüdischen Angelegenheiten anerkannt wurde. In der damaligen Lage handelt es sich natürlich hauptsächlich um die Frage, ob der römische Staat willens war, dem religiösen Anspruch des jüdischen Hohenpriesters auf das oberste Richteramt über alle Juden gegebenenfalls praktische Geltung zu verschaffen.

Schürer hebt nun selbst (II, 527) hervor, daß die Juden im römischen Reich das Recht eigener Jurisdiktion hatten. Nachdem er einzelne Beispiele angeführt hat, sagt er S. 528: „Man sieht aus alledem, daß die Juden jedenfalls thatsächlich nicht nur die Zivil-, sondern sogar die Kriminalgerichtsbarkeit gegen ihre Mitglieder ausgeübt haben. Ob sie nun dazu wirklich berechtigt waren, kann man bezweifeln.“ Zum Beweise dafür, daß ihnen überall die Zivilgerichtsbarkeit zustand, verweist Schürer auf das Beispiel Alexandrias (S. 514. Jos. ant. 14, 7, 2) und auf das von Sardes (S. 528. Jos. ant. 14, 10, 17). Seltsamerweise sind Schürer hier die wichtigsten Bestimmungen entgangen.

Für das jüdische Volk war es ein großer Vorteil, daß es seit der Zeit der ersten hasmonäischen Führer in ein geordnetes Vertragsverhältnis zu Rom getreten war. Diese Verträge hat Rom, soweit es sich mit seiner Politik und der Habsucht der Großen vertrug, im ganzen treu gehalten. Für unseren Zweck kommt der Vertrag in Betracht, der unter

dem Hasmonäer Simon zwischen Römern und Juden zustande gekommen war und den ein Erlaß Cäsars in dem für uns wichtigsten Abschnitte neun Jahrzehnte später bestätigt hat.

Nach 1 Macc. 14, 24 sandte Simon, und zwar nach V. 18 auf eine Forderung Roms hin, einen Numenius mit dem Geschenk eines schweren goldenen Schildes zur Erneuerung der früher (1 Macc. 8) geschlossenen *συνμαχία* nach Rom. 1 Macc. 15, 15 wird seine und seiner Begleiter Rückkehr erzählt und V. 16—21 ein Schreiben wiedergegeben, das auf Grund des neu geschlossenen Bündnisses von Rom an eine große Reihe auswärtiger Staaten gerichtet wurde.

Es ist nun durch Ewald, Grimm, Mendelssohn (Schürer I, 199, 22) dargethan worden, daß uns außer diesem Schreiben auch noch die Urkunde des Vertrages selbst überliefert worden ist, der damals zwischen dem römischen Senat und den Juden geschlossen wurde. Sie liegt vor in dem Jos. antt. 14, 8, 5 mitgeteilten Senatsbeschluss. Auch hier heißt einer der jüdischen Gesandten Numenius; die Gesandtschaft hat einen goldenen Schild überbracht; ein Schreiben an die auswärtigen Mächte wird beschlossen. Damit ist aber nur das Datum des 13. Dezember (nach 1 Macc. 15, 10: 139 v. Chr.) und die Thatsache eines damals abgeschlossenen Bündnisses festgestellt. Eine Stelle des Valerius Maximus (I, 3, 2) belehrt uns ferner darüber, daß die Gesandten des Simon damals in Rom für ihr Judentum mit schlechtem Erfolg Propaganda machen wollten. Die für die römische Geschichte wichtigste Frage scheint die nach dem Vornamen eines damaligen Konsuls zu sein (Schürer I, 199).

Weit wichtiger als dieser Senatsbeschluss selbst war für die Juden jedenfalls das Schreiben Roms an die auswärtigen Mächte, das zur Ausführung des Senatsbeschlusses gehörte. Das erste Maccabäerbuch giebt nur dieses Schreiben, weil es eben in ihm die wichtigere Urkunde sieht. Schon die Adresse ist höchst bemerkenswert. Die Adressaten (1 Macc. 15, 16. 22. 23) sind nach Schürer's Anordnung (II, 495, 2a): Die Könige von Ägypten, Syrien, Pergamum, Kappadocien

und Parthien, dann die Stadt Sampsame (Samsun am Schwarzen Meer?); Sparta, Sikyon (im Peloponnes), die Inseln Delos und Samos, die Stadt Gortyna auf Kreta, die Landschaft Karien mit den Städten Myndos, Halikarnassos und Knidos, die Inseln Kos und Rhodus, die Landschaft Lycien mit der Stadt Phaselis, die Landschaft Pamphylien mit der Stadt Side, die phöniciſche Stadt Arados, endlich Cypern und Kyrene. So iſt dieſes Schreiben des römischen Konſuls jedenfalls ebenſo ein Zeuge des gewaltigen Einflusses der Römer auf die griechiſchredende Welt, wie auch der weiten Ausbreitung der jüdiſchen Diaspora.

Und nun der Inhalt des Schreibens (1 Macc. 15, 16—21). Die Juden werden den fremden Staaten als φίλοι καὶ σύμμαχοι der Römer vorgestellt, die eine alte φιλία καὶ συμμαχία mit Rom erneuern. Es wird dementsprechend nicht bloß vor jeder unmittelbaren oder mittelbaren Befehdung der Juden gewarnt, ſondern es wird namentlich das ganz bestimmte Verlangen ausgedrückt, daß dem jüdiſchen Hohenprieſter ausgeliefert werden ſollen alle Juden, die in der Heimat ſtraffällig, flüchtig geworden ſind. Hier wird nun der Ausdruck λοιμοὶ zum terminus technicus. Der Satz heiſt: εἴ τινες οὖν λοιμοὶ διαπεφεύγασιν ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν πρὸς ὑμᾶς, παράδοτε αὐτοὺς Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ, ὅπως ἐκδικήσῃ ἐν αὐτοῖς κατὰ τὸν νόμον αὐτῶν.

Also den Juden wird das große Recht zugeſtanden, ihre Stammesgenoſſen vor ihr höchſtes heimatliches Gericht zu fordern, wenn ſie ihnen verderblich (λοιμοί) erſcheinen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der römische Staat zur Auslieferung ſolcher λοιμοί an den Jeruſalemer Hohenprieſter jederzeit bereit iſt, da er ſogar von den auswärtigen Fürſten und Staaten ſolche Auslieferung erwartet. Damit iſt den Juden alſo feierlich eigene Jurisdiktion zugeſichert, nicht bloß in Zivil-, ſondern auch in Kriminalſachen. So lange dieſer Vertrag zu Recht beſtand, hatte der jüdiſche Hoheprieſter und das Jeruſalemer Synedrium eine im ganzen Gebiete des römischen Reiches öffentlich anerkannte Befugniß der Jurisdiktion über ſämtliche Juden.

Dieser Vertrag bestand aber noch zur Zeit der Gefangennahme des Paulus zu Recht. Er war von Cäsar in feierlicher Weise erneuert worden. Schürer sagt (a. a. O. I, 279f.): „Sicher ist, daß das Schreiben Cäsars an die Sidonier Jos. ant. 14, 10, 2 aus dem Jahre 47 herrührt und das eigentliche Ernennungsdekret Cäsar's für Hyrkan vom Jahr 47 enthält. Hiernach ist Hyrkan zum erblichen ἐθνάρχης und ἀρχιερέως der Juden ernannt, in allen Rechten, die ihm als Hohenpriester nach jüdischem Gesetz zukamen, bestätigt und den Juden die Gerichtsbarkeit in jüdischen Angelegenheiten zugestanden worden. Auch wurde Hyrkan für sich und seine Kinder zum Bundesgenossen der Römer ernannt und bestimmt, daß römische Truppen in seinem Lande nicht überwintern oder Kontributionen erheben sollen.“

Trotz dieser ausführlichen Wiedergabe hat Schürer seiner ganzen Darstellung nach vollständig übersehen, worin der Hauptwert dieser Urkunde für die Folgezeit lag. Hier wird ganz wie in dem Schreiben von 139 v. Chr. dem jüdischen Hohenpriester das Recht der Gerichtsbarkeit über schlechterdings alle Juden ohne irgendwelche räumliche Beschränkung übertragen. Der betreffende Satz lautet: ἂν δὲ μετὰξὺ γένηται τις ζήτησις περὶ τῆς Ἰουδαίων ἀγωγῆς, ἀρέσκει μοι κρίσιν γενέσθαι παρ' αὐτοῖς (oder: παρ' αὐτοῦ). Also jeder Prozeß über Führung eines Juden gehört vor das Gericht Hyrkans und seiner Kinder, d. h. des jeweiligen Hohenpriesters (παρ' αὐτοῖς). Das ist offenbar die Bestätigung des Abkommens von 139 v. Chr.

Auf dieses grundlegende Abkommen bezieht sich also Tertullus mit einer leichten Wendung Apg. 24, 5: Denn Bescheidenheit war einem Manne wie Felix gegenüber sehr angezeigt. Paulus ist ein λοιμός, ein Jude, welcher das Judentum bekämpft 21, 21; der Hohepriester hat also ein Recht, ihn für sich zu fordern. Dieser Gedanke wäre recht scharf ausgedrückt, wenn der Zusatz 24, 6. 7 echt wäre, der nicht allzu schlecht bezeugt ist (E, Übersetzungen und Kirchenväter). Da wird geradezu Klage über den Militär-

tribun von Jerusalem geführt, der den Juden widerrechtlich ihren Gefangenen entrissen habe. Jedenfalls wartet Tertullus ohne Drängen vorsichtig ab, ob Felix auf die Betonung des Rechtstitels eingehen will oder nicht. Der Statthalter zieht das letztere vor. Und er darf Paulus nicht einfach nach jüdischem Recht behandeln, da ihm offiziell mitgeteilt ist, daß Paulus ein römischer Bürger sei (23, 27). Weizsäcker hat nun ohne Zweifel recht, wenn er hervorhebt, daß der Prokurator jedenfalls am liebsten den immerhin verdächtigen Mann rasch beseitigt hätte (S. 458. 459). Sowohl er als sein Nachfolger Festus hätten gewiß gerne jüdisches Recht hier walten lassen; aber auch Festus weiß nur den Ausweg, daß er den Paulus zwar nach Jerusalem bringen, dort aber doch selbst aburteilen will. Und auch dies glaubt er nur im Einvernehmen mit dem Gefangenen thun zu dürfen (25, 9: *θέλεις εἰς Ἱερουσόλυμα ἀναβὰς περὶ τούτων κριθῆναι ἐπ' ἐμοῦ*);). Aber Paulus versteht recht wohl, daß er so nur den Juden geschenkt würde (V. 11: *οὐδεὶς με δύνανται ἀντιῶς χαρίσασθαι*), und so ergreift er den letzten Ausweg, die Appellation an den Kaiser. Wenn hier also das bestehende jüdische Recht nicht zur Geltung kommt, so hat das in dem römischen Bürgerrecht des Paulus seinen guten Grund; von den beiden Prokuratoren aber thut wenigstens Festus alles, um auch in dieser besonderen Lage den Juden zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Wo solche Schwierigkeiten nicht vorlagen, übte der Hohepriester das ihm durchweg zustehende Recht auch außerhalb Judäas aus. Paulus verfolgte im Auftrag des Hohenrates die Christen, liefs sie in das Gefängnis werfen, ja töten *ἕως καὶ εἰς τὰς ἔξω πόλεις* Apg. 26, 11. Jetzt ist es auch deutlich, welchen Zweck die Beobachtung Jesu in Galiläa durch Schriftgelehrte aus Jerusalem (Mark. 3, 22; 7, 1) und die Befragung des Täufers in Peräa durch Abgesandte aus der heiligen Stadt hatte (Joh. 1, 19—28); man wollte durch Prüfung feststellen, ob Jesus oder Johannes als *λοιμοί* zu betrachten seien. Besonderes Interesse hat hier aber die Reise des Paulus nach Damaskus. Es ist freilich nicht ganz sicher, in welchem Verhältnis diese Stadt damals zu Rom

und dem Nabatäerreiche stand (Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 404. 405; Schürer II, 84—86). Doch ist auf Grund einer Kombination von 2Kor. 11, 32. 33 und Gal. 1, 17 wohl anzunehmen, daß Damaskus in der Zeit, als Paulus dort weilte, von Rom dem Araberkönig Aretas überlassen war und trotzdem nicht einfach zu Arabien gerechnet wurde. Denn der Araberkönig hat dort einen Ethnarchen, der die Stadt der (offenbar doch irgendwie als selbständig geltenden) Damascener bewachen läßt; und Paulus geht von Damaskus weg nach Arabien. Es ist nun wichtig, daß der Hohepriester auch in dieser weder dem römischen Reich noch auch dem altjüdischen Gebiet unmittelbar angehörigen Stadt das Recht seiner Jurisdiktion über die Juden geltend macht (Apg. 9, 2. 14; 22, 5; 26, 12). Man erkennt daraus, daß das Senatskonsult von 139 v. Chr. in dieser späten Zeit auch insofern noch zu Recht bestand, als die Römer offenbar auch den auswärtigen Staaten gegenüber auf Anerkennung des Rechtes gedrungen haben, das damals dem jüdischen Hohenpriester zuerkannt worden war.
